5. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Hüllhorst über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Tengern

- Satzungsbereich Tengern -

Aufgrund § 34 Abs. 4 Satz 1 Ziff. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) -in den jeweils geltenden Fassungen-, hat der Rat der Gemeinde Hüllhorst in seiner Sitzung am 15.12.1999 folgende Änderung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Tengern beschlossen.

§ 1

Der geänderte Bereich ist im beigefügten Plan (M 1 : 5000) dargestellt. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 9 BauGB und § 86 BauO NW werden für den im beigefügten Plan (M 1 : 5000) gekennzeichneten Bereich folgende Festsetzungen getroffen:

1. Baugebietsart und max. Zahl der Vollgeschosse:	Allgemeines Wohngebiet (ausschließlich Wohngebäude -Einzel- und Doppelhäuser-) eingeschossig
2. Max. Zahl der Wohneinheiten (WE) je Gebäude:	Einzelhäuser 2 WE Doppelhäuser 2 WE je Doppelhaushälfte
3. Grundflächenzahl:	0,3 (Eine Überschreitung der Grundflächenzahl gem. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO durch Grundflächen von Garagen, Carports und Stellplätzen ist unzulässig. Das gilt nicht für Zufahrtsflächen)
4. Max. Firsthöhe Hauptgebäude (gemessen von OK EGFF) :	9,0 m
5. Max. Drempelhöhe (gemessen von OK Rohfußboden bis OK Fußpfette) :	1,0 m
6. Max. Sockelhöhe (gemessen von OK EGFF bis zum höchstgelegenen Schnittpunkt des Gebäudes mit dem vorhandenen gewachsenen Gelände) :	0,30 m
7. Stellplätze:	je Wohneinheit = 2

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.